



Agenda pädagogische Grundhaltung in schwierigen Situationen des päd. Alltags

I. Grundlegende Aussagen

1. Pädagogisches Leitbild

2. Die nachfolgend für die Einrichtung ...beschriebene „Agenda pädagogische Handlungslinien“ entspricht dem mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 1.1.2012 in Kraft getretenen § 8b II Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), wonach Einrichtungen ihre pädagogische Grundhaltung in „fachlichen Handlungsleitlinien“ beschreiben. Wir betrachten den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen (Kindesschutz) und die Handlungssicherheit unserer MitarbeiterInnen als untrennbar an, was insbesondere bedeutet, dass alle MitarbeiterInnen diese Agenda selbstbindend mittragen. Das Kindeswohl, an dem wir vorrangig ausgerichtet sind, umfasst unserer Meinung nach im Erziehungsauftrag das objektiv nachvollziehbare Verfolgen pädagogischer Ziele i.S. fachlicher Verantwortbarkeit, darüber hinaus die Kindesrechte. Den in unserem Erziehungsverständnis wichtigen Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit legen wir in dieser Agenda auf der Grundlage der Erziehungsethik fest: als unsere pädagogische Grundhaltung. Dabei weisen wir darauf hin, dass die Agenda innerhalb des pädagogischen Konzepts jeweils einen Orientierungsrahmen für Krisensituationen beinhaltet, die sicherlich nicht den Regelfall darstellen.

3. Wir nehmen den Auftrag wahr, das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sichern und zu fördern. Dies geschieht im Rahmen eines transparenten Prozesses der Qualitätssicherung. In diesem Prozess verpflichten wir uns zur permanenten Weiterentwicklung pädagogischer Wege und Instrumente. Auf der Basis einer offenen Diskussionskultur im Kontext alltäglicher Erziehungssituationen, sollen persönliche Grenzen erkannt werden. Wir sind der Überzeugung, dass eine solche Einstellung zutiefst professionell ist, da Pädagogik durchaus an fachliche und rechtliche Grenzen stoßen kann. Diese Grenzsituationen zu erkennen und sich damit im pädagogischen Team der MitarbeiterInnen zu öffnen und auseinanderzusetzen, halten wir für ein Wesensmerkmal pädagogischer Qualität. Daraus erwächst die Chance, eigene Handlungssicherheit zu festigen, um somit auch den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Erziehungsprozess zu sichern.

Ohne die Bereitschaft, eigene Grenzen zu erkennen und in kollegialen Gesprächen daraus neue Erkenntnisse, Verhaltensformen und Ziele abzuleiten, ist unserer Meinung nach qualitativ-pädagogische Arbeit dauerhaft nicht vorstellbar. Zugleich appellieren wir an die zuständigen Jugendämter/Heimaufsicht, ihrem gesetzlichen Beratungs- bzw. Fortbildungsauftrag zu entsprechen, insbesondere als Grundlage eines Qualitätsdialogs zu verstehen und uns damit auf dem Weg in der weiteren Qualifizierung unserer Arbeit zu unterstützen und begleiten.

Unsere Werte orientieren sich an den gesellschaftlichen und ethischen Normen der Humanität und den verfassungsmäßigen Grundrechten. Religiöse Ansprüche treten dabei in den Hintergrund, wenngleich eine christliche Grundhaltung von uns vertreten wird.

Fachlich verantwortbar ist Verhalten nur dann, wenn es objektiv pädagogisch begründbar ist, d.h. zur Erreichung eines pädagogischen Ziels objektiv nachvollziehbar geeignet ist und sich am Kindeswohl und Kindesrecht orientiert (nach Martin Stoppel).

Unsere Wertevermittlung erfolgt einerseits durch die Vorbildfunktion der MitarbeiterInnen, aber auch in gezielten pädagogischen Interventionen, wie offene Diskussionen über Sinnhaftigkeit spezifischer gesellschaftlicher Normen und Werte, einerseits als präventive Maßnahme zur Verhinderung verfassungsfeindlicher Orientierung, andererseits zur Vertiefung bzw. Verinnerlichung humanitärer Werte, wie beispielsweise das Streben nach Freiheit, Frieden und Nächstenliebe. Somit verpflichtet sich auch jeder/e Mitarbeiter/In diese Werte und Normen im erzieherischen Prozess vorzuleben.

Grundsätzlich begegnen wir dem Kind dem/der Jugendlichen im pädagogischen, insbesondere im heilpädagogischen Kontext mit der Maßgabe einer bedingungslosen positiven Beachtung. Dies bedeutet, dass kein Kind oder Jugendlicher eine positive Vorleistung erbringen muss, damit es positive Beachtung findet. Gerade Kinder mit Bindungsstörungen, benötigen eine besondere Beachtung und Zuwendung, da eine spezielle Bedürftigkeit vorliegt. Daher ist eine entsprechende natürliche Grenzsetzung des Mitarbeiters, insbesondere bei körperlicher Zuwendungen sinnvoll und notwendig. Grenzsetzungen erfolgen stets situationsorientiert, zielorientiert und verhältnismäßig. Pädagogische Macht im Sinne von Zwang ist nur bei einer eindeutigen Gefährdung der Beteiligten zulässig und nur um diese Gefahr abzuwenden.

4. Unsere Sicht zur Relation Zuwendung - Grenzsetzung

Problemsituationen im pädagogischen Alltag stehen im Kontext spezifischer pädagogischer Prozesse, insbesondere geprägt von einer der jeweiligen Situation vorangegangenen Vorgeschichte. So können im Vorfeld Zuwendung und verbale pädagogische Grenzsetzung erfolglos sein. Ursache für Konflikte sind oft in dem schwierigen Doppelauftrag „Pädagogik und Zwang/ Aufsicht“ begründet.

Bei den für uns geltenden, möglichst mit den Kindern vereinbarten, Regeln sehen wir drei Stufen:

- Konfrontation mit einer Regel. Die Regel wird vorgelebt und bedeutet zunächst nichts anderes als das Kennenlernen, wie die Welt bei uns- als verkleinertes Abbild der Wirklichkeit- funktioniert.
- Vertrauen, Beziehungsgestaltung: das Kind zeigt nach Auseinandersetzungen und Klärungen aufgrund der Regel ein bestimmtes gewünschtes Verhalten, zunächst aus Zuneigung zur/ m PädagogIn, weil es erfahren hat „dieser Mensch meint es gut mit mir“. Die Regel wird akzeptiert, „weil ich den Erwachsenen mag“.
- Verhalten des Kindes aus Überzeugung: Die Regel und entsprechende Abläufe werden internalisiert und akzeptiert, weil als sinnvoll angesehen und ins eigene Wertsystem integriert.

Denkbare grenzwertige Situationen des pädagogischen Alltags werden von unseren Teams im Kontext der auf das einzelne Kind ausgerichteten Erziehungsplanung bedacht¹. Wesentlicher Inhalt jeder Erziehungsplanung ist es daher, derartigen Entwicklungen rechtzeitig präventiv zu begegnen, sie - wenn möglich - zu vermeiden, mithin auch pädagogische Grenzsetzungen, die die Freiheit des Kindes einschränken: als Inaussichtstellen (verbale pädagogische Grenzsetzung) oder in Form konkreten Verhaltens (aktive pädagogische Grenzsetzung).

Pädagogische Grenzsetzungen, die die Freiheit des Kindes einschränken, wählen wir mit Bedacht. Aktive pädagogische Grenzsetzungen wie „Festhalten“ oder „Sich vor die Tür stellen“, damit ein pädagogischer Prozess beendet wird, sind nur in begrenztem Umfang akzeptiert. Zu deren Vermeidung bzw.

¹ Erziehungsplanung findet für jedes Kind im Heimbereich statt, ist nicht auf den Schulbetrieb ausgerichtet.

zur Vermeidung einer Machtspirale, an deren Ende eine Selbst- oder Fremdgefährdung des Kindes steht, halten wir z.B. folgende erzieherischen Präventivmaßnahmen für notwendig:

- An die Hand nehmen, um durch Zuwendung zu beruhigen
- Eine Auszeit gewähren, aus dem Raum schicken
- Am Fehlverhalten orientierte Verbote
- Aus der Situation herausgehen und kurzzeitige Betreuung durch ein/e andere/n PädagogIn

Aufgrund der Gefahr einer pädagogisch nicht mehr beherrschbaren Eskalation wird auch das Inaus-sichtstellen einer aktiven pädagogischen Grenzsetzung kritisch betrachtet. Sofern möglich, stehen für uns daher andere pädagogische Instrumente im Vordergrund, etwa Witz und Humor (paradoxe Intervention). Wir kündigen aktive pädagogische Grenzsetzungen auch deshalb mit Bedacht an, weil wir den aufgrund eigener Glaubwürdigkeit bestehenden Automatismus späteren Umsetzens sehen.

Da wir für Erziehung einstehen, die i.R. unserer pädagogischen Grundhaltung fachlich verantwortbar und rechtlich zulässig ist, lehnen wir folgende Maßnahmen ab:

- demütigende Strafen wie „hinter einen Stuhl stellen“ oder „Essensentzug/-zwang“
- sinnlose Strafarbeiten, z.B. Verdopplung der Hausaufgaben ohne lernmethodischen Grund
- Ausräumen eines Zimmers, um dem Kind die Bedeutung von Eigentum nahe zu bringen
- Taschengeldentzug gegen den Willen des Kindes

Folgende Maßnahmen sind nur im Kontext der Aufsichtsverantwortung bei vom Kind ausgehender Selbst- oder Fremdgefährdung außerhalb der Pädagogik zulässig („Zwang“):

- Kontaktsperren oder Besuchsverbote, wobei eine andauernde Gefährdung des Erziehungserfolgs ausreicht; gegenüber Sorgeberechtigten wird durch Information des Jugendamtes und des Familiengerichts (§1666 BGB) reagiert. Diese verantworten insoweit Kontaktsperren/ Besuchsverbote.
- Postkontrolle
- Andere notwendige, „geeignete“ und „verhältnismäßige“ Maßnahmen, wobei anschließend eine pädagogische Aufarbeitung erfolgt. Beispielhaft sei hier der Schutz anderer Kinder benannt, der bei körperlicher Aggression das vorübergehende Festhalten eines Kindes oder sogar „am Boden Fixieren“ beinhalten kann.

Strafbares Verhalten lehnen wir selbstverständlich ab, z.B. körperliche Züchtigungen wie Schläge und Verdrehen der Arme. Schwierigen Situationen begegnen wir nicht mit der Erwartung einer jederzeitigen unmittelbaren Lösung, vielmehr verbinden wir damit auch die Option des Innehaltens, d.h. zunächst beruhigend aus der Situation Herausgehens, um dem Kind eine Auszeit zu ermöglichen. Wir helfen damit dem Kind, den Konflikt zu beenden und zu einem geeigneteren Zeitpunkt zu einer Lösung zu gelangen. Wir verantworten eine eindeutige Trennlinie zwischen professioneller Zuwendung und sexuell- übergriffigem Verhalten. Bestehen im Anschluss an pädagogische Spontanität Zweifel an der fachlichen Verantwortbarkeit oder rechtlichen Zulässigkeit eigenen Verhaltens, ist es im Interesse unserer Kinder und eigener Handlungssicherheit, die Thematik im Team/ Lehrerkollegium zu öffnen und ggf. für die Zukunft einen fachlich verantwortbaren und legalen Weg zu finden. Bei schädigendem Verhalten eines Kindes streben wir eine Wiedergutmachung an, z.B. Schadensregulierung bei Sachbeschädigung. In pädagogischer Vereinbarung kann Taschengeld herangezogen werden.

5. In der Anlage werden entsprechend unserer pädagogischen Grundhaltung Regeln und Ver- / haltensoptionen für schwierige Situationen des pädagogischen Alltags erläutert. Dabei wird das ebenfalls in Anlage festgehaltene „Prüfschema zulässige Macht“ angewendet. Regeln werden den Kindern sinnentsprechend erläutert und- wenn möglich- vereinbart. Aus dem für Regelverletzung festgelegten (nicht abschließenden) Konsequenzenkatalog wird auf Grundlage des Prüfschemas jeweils die Kon-

sequenz gewählt, die im Einzelfall erforderlich ist, um ein Wiedereinhalten der Regel zu gewährleisten. Grundsätzlich wird diejenige Konsequenz gewählt, die dieses Ziel sicherstellen kann und gleichzeitig so wenig wie möglich Kindesrechte einschränkt. Greift eine Konsequenz nicht oder nicht ausreichend, kann eine weitere ausgesprochen werden. Wir weisen darauf hin, dass wir selbstverständlich neben den Regeln alle uns im Rahmen kompetenter Erziehung zur Verfügung stehenden pädagogischen Instrumente anwenden, daher insbesondere Überreglementierung ablehnen.

Schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags begegnen wir in folgender Weise:

- Vorrangig: Erläuterung des Sinn und Zwecks eines gewünschten Verhaltens des Kindes
- Falls erforderlich, Inaussichtstellen einer bestimmten Konsequenz bei Verweigerung
- Als letzte Verhaltensoption bei andauernder Verweigerung: aktive pädagogische Grenzsetzung

6. Permanenter Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsprozess

In unserer Einrichtung wird folgender permanenter Qualitätszyklus gelebt:

- a) Feststellen und Einschätzung einer grenzwertigen Situation durch den/ die PädagogIn
- b) Information und Aufarbeitung der Situation in gemeinsamen Gesprächen mit den beteiligten Kindern, Sorgeberechtigten und im Team/ Lehrerkollegium
- c) Reflexion im Team/ Lehrerkollegium im Kontext fachlicher Verantwortbarkeit und rechtlicher Zulässigkeit entsprechend dem „Prüfschema zulässige Macht“
- d) Ggf. übergreifende Reflexion in der Einrichtung unter Einbeziehung des Leitungskreises
- e) Falls erforderlich, Anpassung der „Agenda pädagogische Handlungslinien“



7. Generelle Aussagen zu unserer pädagogischen Grundhaltung

- Die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder wird durch die Möglichkeit der Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit, eine sinnvolle Selbsterfahrung und Selbstorganisation sowie aktive Gestaltung der eigenen Lebenswelt angestoßen. Hierzu gehört insbesondere Rücksichtnahme der Kinder untereinander, das Respektieren unterschiedlicher Vorstellungen und die wachsende Sozialkompetenz, welche die Kinder zu einem gemeinschaftlichen Leben befähigt.
- Unser Umgang miteinander hat Vorbildfunktion für die uns anvertrauten Kinder. Wir sind eine Gemeinschaft und schätzen und tragen uns gegenseitig.
- Indem wir eigenverantwortlich arbeiten, können wir situationsabhängig pädagogisch angemessen entscheiden und uns entsprechend verhalten.
- Der Aufbau einer vertrauensvollen, am Kindeswohl orientierten Elternarbeit ist für uns wesentlicher Bestandteil pädagogischer Arbeit.
- Wir arbeiten ressourcenorientiert mit den Fähigkeiten und Stärken der Kinder und helfen ihnen bei der Überwindung ihrer Schwächen.

8. Partizipation / Beschwerden

- Den Kindern wird individuell ermöglicht, sich konstruktiv am eigenen Hilfeprozess zu beteiligen.
- Die MitarbeiterInnen versuchen verstärkt, die Kinder an demokratischen Strukturen im lokalen Umfeld teilhaben zu lassen.
- Im pädagogischen Verständnis unserer Einrichtung bedeutet Beteiligung, Kinder bei allen persönlichen und das Zusammenleben betreffenden Belangen einzubeziehen.
- Kinder können sich aktiv an der Gestaltung von Veranstaltungen und Festen beteiligen.
- Wöchentlich finden Treffen der von den Kindern der Wohngruppen frei gewählten GruppenvertreterInnen statt (Gruppenrat). Besprochen werden Anregungen, Wünsche, Kritik und Sorgen.
- Der Gruppenrat äußert Wünsche und Vorschläge zur Lebensgestaltung in der Einrichtung, die entsprechend dem Erziehungsauftrag und betrieblichen Interessen umgesetzt werden.

Falls Kinder Probleme mit PädagogInnen oder anderen Kindern haben und sich nicht trauen, diese laut zu äußern, ist ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Regelmäßig besucht der den Kindern vertraute Kinderarzt (Ombudsperson) die Gruppen, beobachtet die Kinder bei den Spielen und steht Einzelgesprächen zur Verfügung. Die Beschwerden können direkt oder per Beschwerdekasten an ihn heran getragen werden. Wichtig für uns ist, dass hiermit jemand, der nicht unmittelbar in den Gruppen tätig ist, neutral die pädagogischen Prozesse begleitet, ohne diese zu stören. Die PädagogInnen werden über wichtige Erkenntnisse informiert, Instrumentalisierung findet nicht statt. Der Leitungskreis wird informiert, wenn es Konflikte zwischen den PädagogInnen und der Ombudsperson gibt. Sofern gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung² oder der Verdacht strafbaren Verhaltens vorliegen, setzt die Ombudsperson den Leitungskreis hierüber unverzüglich in Kenntnis. Die Besuchszeiten sind am „schwarzen Brett“ ausgewiesen.

² Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen.

- Sie liegt vor bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefährdung,
- darüber hinaus: voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei „Vernachlässigung“. „Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
- Andauerndes Missachten v. Standards, die ein Jugend-/Landesjugendamt in Umsetzung d. Kindeswohls festgelegt hat.

Unsere pädagogische Grundhaltung anhand von Beispielen

Nachfolgend werden Regeln und Verhaltensoptionen für Situationen des pädagogischen Alltags i.R. unserer pädagogischen Grundhaltung exemplarisch dargelegt. Der fachlich- rechtlichen Bewertung liegt das nachfolgende „Prüfschema zulässige Macht“ zugrunde.

Prüfschema Zulässige Machtausübung im pädagogischen Alltag (a)

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Wird objektiv nachvollziehbar die Persönlichkeit i.S.v. <i>Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit</i> gefördert (b) ? | ja → Frage 2 |
| | nein → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c) ? | ja → Frage 3 |
| | nein → keine Macht |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Zustimmung Sorgeberechtigter/SB (d) (e) | ja → zuläss. Macht |
| | nein → Frage 4 |
| 4. Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden (f) ? | ja → zuläss. Macht |
| | nein → Machtmissbrauch |

5. Reflexion/ Ideenwerkstatt: Warum wurde/n das/die pädagogische/n Ziel/e verfolgt? Gab es Alternativen? Welche fachlichen Handlungsleitlinien/Grundsätze ergeben sich für die Zukunft?

(a) Das Prüfschema ist nur bei Machtausübung anzuwenden: nicht bei Zuwenden, Anerkennen oder Überzeugen, auch nicht bei Fürsorge, es sei denn, diese wird gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen wahrgenommen. Sofern Verhalten eine Straftat darstellt, ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen. In einer Situation nicht zu reagieren, ist auch *Machtausübung*, d.h. das Prüfschema ist anzuwenden: wird Frage 1 verneint, liegt unzulässige *Macht* vor (Verletzen der Erziehungsverantwortung), i.R. der Frage 4 ist eine Aufsichtspflichtverletzung möglich.

(b) Ein pädagog. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt, wenn das Verhalten objektiv pädagog. begründbar ist? Dies ist u.a. abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen. Wird objektiv (auch) einer Gefahrenlage begegnet (Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen), ist sofort zu Frage 4 überzuleiten.

(c) Kinderrechte ergeben sich aus entsprechenden Kinderrechte-Katalogen. In ein solches wird dann eingegriffen, wenn das Verhalten einer/s PädagogIn gegen den Willen bzw. mutmaßlichen Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet ist. Daher liegt bei jeder *pädagogischen Grenzsetzung*, Strafe oder Regel ein Kindesrechtseingriff vor.

(d) Bei für die/den Sorgeberechtigte/n (SB) vorhersehbarer pädagogischer Routine ist deren/dessen Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten.

(e) Bei Taschengeldeinbehalt ist die Zustimmung des Kindes / Jugendlichen erforderlich (als pädagogische Vereinbarung).

(f) Es muss auf eine akute Gefahr für Rechte Anderer (z.B. Gesundheit/ Eigentum) oder eine Selbstgefährdung reagiert werden. Eine Gefährdung des pädagog. Prozesses reicht ebenso wenig aus wie eine nur latente Gefahr. Die Reaktion muss *geeignet* und *verhältnismäßig* sein, d.h. pädagogisch begleitet/aufgearbeitet werden und ein anderer für das Kind/ den Jugendlichen weniger intensiver Eingriff ist nicht möglich. Wird bei Gefahr nicht reagiert, liegt unzulässige *Macht* vor, eine Aufsichtspflichtverletzung, wenn ein/e Kind/ Jugendliche/r dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt *Machtmissbrauch* vor.

Die Fallbeispiele des pädagogischen Alltags spiegeln denkbare, freilich nicht bei jedem Kind und auch nur in zugespitzten Situationen auftretende Probleme wider. Die im Einzelfall zu treffenden Entscheidungen sind zwar abhängig vom Kind, von dessen Vita, Beziehungsfähigkeit und Gegebenheiten der Situation. Wenn dennoch solche Fallbeispiele skizziert und fachlich- rechtlich bewertet werden, so geschieht dies, um einerseits unsere pädagogische Grundhaltung darzulegen, andererseits um erforderliche Entscheidungen zu objektivieren, d.h. deren subjektive Anteile zu reduzieren und jeden Willküreindruck zu vermeiden. Keineswegs bedeutet es, dass notwendige Prävention außer acht gelassen und im Vertrauen auf im weiteren Verlauf für verantwortlich und zulässig erachtete Verhaltensoptionen Kinder weniger belastende pädagogische Wege übersehen werden. Die exemplarischen Fallbewertungen bedeuten daher kein „Ruhekissen“, sie stärken aber die Handlungssicherheit. Das beinhaltet keinen pädagogischen Uniformismus. Jede/r PädagogIn entscheidet nach eigenen Wissens, Erfahrung und Haltung eigenverantwortlich, handelt es sich doch um einen stabilisierenden Orientierungsrahmen. Die nachfolgend beschriebenen Verhaltensformen in schwierigen Situationen (I.3) stellen also lediglich den äußersten Rahmen denkbarer fachlicher Verantwortbarkeit dar, falls andere weniger einschneidende Alternativen nicht in Betracht kommen oder erfolglos geblieben sind. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, dass dies zum pädagogischen Alltag unserer Einrichtung zählt.

1. In unserer pädagogischen Grundhaltung fachlich verantwortbare Regeln

- Wir helfen uns gegenseitig. Wir nehmen Rücksicht. Wir beleidigen uns nicht. Wir schreien uns nicht an. Wir reden höflich miteinander. Wir tun uns nicht weh.
- Beim Spiel respektieren wir die Ideen und Anregungen der anderen. Im gemeinsamen Spiel schließen wir niemanden aus.
- Bei den Hausaufgaben ist es uns wichtig, dass uns keiner stört. Die Großen helfen den Kleinen.
- Wir achten darauf, dass jeder in seinem Zimmer ungestört bleibt. Wir gehen daher nicht ohne Erlaubnis in andere Zimmer.
- Wir achten das Eigentum der anderen und der Gruppe. Wir haben gute Essmanieren.
- Wir reden nacheinander und mischen uns nicht in andere Angelegenheiten ein.

2. In unserer pädagogischen Grundhaltung fachlich verantwortbare Konsequenzen bei Nichtbeachten einer Regel

Mögliche notwendige Konsequenzen können sein:

- Ermahnung zur Einhaltung der Regel, insbesondere deren Sinn und Zweck erläuternd
- Auszeit, etwa im eigenen Zimmer
- schriftliche Entschuldigung
- Möglichkeit der aktiven Wiedergutmachung: z.B. für Ersatz sorgen (bei Einverständnis aus dem Taschengeld) oder Hilfe bei der Reparatur
- Klärendes Gespräch mit den Beteiligten, ggf. unter Einbeziehung Sorgeberechtigter
- Einschränkung von Beurlaubungen in Absprache mit Sorgeberechtigten
- Zu beanstandendes Tischverhalten bei Mahlzeiten: kurzzeitiges Unterbrechen des Essens, Verzicht auf Süßspeisen bzw. Nachtisch, Essen am „Erwachsenentisch“
- Unerlaubtes Betreten anderer Zimmer: Zimmerverbot für eine bestimmte Zeit

3. Unsere pädagogische Grundhaltung anhand von Beispielen grenzwertiger Situationen

- Ein Kind soll - wie verabredet - vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht daraufhin, das Kind zum Beenden der Aufgaben zu motivieren. Fachlich verantwortbare Verhaltensoptionen: Wenn andere pädagogische Mittel nicht ausreichen wird das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen, bis die Hausaufgaben beendet sind (z.B. PädagogIn stellt sich vor die Ausgangstür).
- Ein Kind reagiert auf die Grenzsetzung eines Pädagogen laut und aggressiv. Der Pädagoge bittet das Kind, auf sein Zimmer zu gehen und sich zu beruhigen. Das Kind weigert sich. Fachlich verantwortbare Verhaltensoptionen: wenn andere pädagogische Mittel nicht ausreichen, kann das Kind aus dem Raum geschoben werden. Dabei werden die daraus resultierende Machtspirale und das mögliche Ausufern i.S. einer pädagogisch nicht mehr beherrschbaren Entwicklung einkalkuliert, selbstverständlich körperliche Verletzungen vermieden. Es darf also möglichst nicht zu Aggressionen des Kindes kommen, denen nur noch i.R. der Gefahrenabwehr begegnet werden kann (z.B. Angriff auf den Pädagogen).
- Ein Kind verweigert das gemeinsame Essen in der Gruppe. Fachlich verantwortbare Verhaltensoptionen: pädagogische Erläuterung der Bedeutung des gemeinsamen Essens, Inaussichtstellen einer Konsequenz, verbale pädagogische Grenzsetzung i.S. des Festlegens der Konsequenz. Keinesfalls wird das Kind zum gemeinsamen Essen gezwungen: weder psychisch noch körperlich. Bei prinzipieller Essensverweigerung (nicht nur einmalig) wird die Gruppenfähigkeit hinterfragt. Es wird eine Auszeit eingeräumt, verbunden mit dem Hinweis, dass sich das Kind über den Verbleib im Heim Gedanken macht.
- Ein Kind verlässt das Einrichtungsgrundstück. Fachlich verantwortbare Verhaltensoptionen beim Antreffen außerhalb des Heims: kurzfristiges Festhalten, um pädagogische Überzeugungsarbeit zu leisten. Im Rahmen der Aufsichtsverantwortung wird, sofern keine Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, Festhalten nicht erwartet. Bei vorhandener Gefahrenlage (z.B. altersbedingte Gefahren im Straßenverkehr) begrenzen sich die Pflichten auf das für die/den PädagogIn Zumutbare. So werden in der Öffentlichkeit keine körperlichen Maßnahmen erwartet, vielmehr wird i.d.R. pädagogische Überzeugungsarbeit ausreichen.